

Rechtliche Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie Sexualität im Land Bayern

Erarbeitet von Sarah Klemm

I. VEREINTE NATIONEN UND EUROPÄISCHE UNION

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte & UN-Menschenrechtsrat:

Art. 2: „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität werden in der Erklärung nicht explizit genannt, das gleiche gilt unter anderem für Behinderung und Alter. Der Menschenrechtsrat der UN nahm sich des Themas jedoch wiederholt an. Er verabschiedete dazu 2011 erstmals eine Resolution, in der die Anfertigung eines Berichts über Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität weltweit in Auftrag gegeben wurde. Der Bericht wurde dem Rat 2014 vorgelegt und verabschiedet. Im Juni 2016 verabschiedete der Rat eine weitere Resolution, mit der ein_e Expert_in für den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität eingesetzt wird:

Res. A/HRC/32/L.2/Rev.1: *“The Human Rights Council, Reaffirming the Universal Declaration of Human Rights, [...]*

2. *Strongly deplores* acts of violence and discrimination, in all regions of the world, committed against individuals because of their sexual orientation or gender identity;

3. *Decides* to appoint, for a period of three years, an Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, with the following mandate:

(a) To assess the implementation of existing international human rights instruments with regard to ways to overcome violence and discrimination against persons on the basis of their sexual orientation or gender identity, while identifying both best practices and gaps; [...]

(d) To work in cooperation with States in order to foster the implementation of measures that contribute to the protection of all persons against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity;

(e) To address the multiple, intersecting and aggravated forms of violence and discrimination faced by persons on the basis of their sexual orientation and gender identity; [...]

8. *Decides* to remain seized of this issue.”

Grundrechtecharta der Europäischen Union:

Art. 21 (1): „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

Vertrag von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Art. 19 (1): „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

II. BUNDESEBENE

Grundgesetz:

GG Art. 3 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

GG Art. 3 (3): „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:

AGG § 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz:

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sind abschlussbezogen, sie beziehen sich darauf, über welche Kompetenzen Schüler_innen mit dem Abschluss verfügen sollen. Bildungsstandards legen also eine Zielebene fest, während Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben. Bundesweit geltende Bildungsstandards gibt es derzeit für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), für den Mittleren Schulabschluss außerdem für die Fächer Biologie, Chemie und Physik.

Bildungsstandards im Fach Biologie für den Mittleren Schulabschluss:

Der Biologieunterricht trägt zur Entwicklung des „individuellen Selbstverständnisses und emanzipatorischen Handelns bei“ (S. 6), ermöglicht die Beurteilung biologischer Anwendungen und die Teilhabe an der gesellschaftlichen Diskussion.

„Schwerpunkte einer ethischen Urteilsbildung im weitesten Sinne sind im Biologieunterricht Themen, die das verantwortungsbewusste Verhalten des Menschen gegenüber sich selbst und anderen Personen sowie gegenüber der Umwelt betreffen“ (S. 12).

Schüler_innen entwickeln die Fähigkeit des Perspektivenwechsels und Verständnis für andere Sichtweisen (Familie, Freund_innen, gesellschaftliche Gruppen, andere Kulturen, Natur): „Dies erleichtert es, sich des eigenen Toleranzrahmens bewusst zu werden und diesen zu erweitern. [...] Durch die ethische Bewertung wird die naturwissenschaftliche Perspektive im engeren Sinne ergänzt. Dies impliziert multiperspektivisches Denken. Beides ist wesentlicher Bestandteil eines modernen Biologieunterrichts“ (S. 12).

III. LAND BAYERN

Bayerische Verfassung:

BV Art. 118 (1): „Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.“

BV Art. 118 (2): „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

BV Art. 131 (2): „Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.“

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen:

BayEUG Art. 1 (1): „Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. [...]“

BayEUG Art. 2 (1): „Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, [...] zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen [...].“

BayEUG Art. 48 (1): „Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2. Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. Familien- und Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt.“

BayEUG Art. 48 (2): „Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 118 Abs. 2, Art. 124, Art. 131 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.“

BayEUG Art. 48 (3): „Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.“

Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den Bayerischen Schulen:

Die bayerischen Richtlinien zur Sexualerziehung wurden 2016 überarbeitet. Die neuen Richtlinien traten am 15. Dezember 2016 in Kraft. Sie gelten schulformübergreifend und sollen im Fachunterricht mehrerer Fächer (Heim- und Sachunterricht, Biologie, Deutsch, Ethik, Religionslehre, etc.) sowie fachübergreifend, beispielsweise durch Absprachen oder Teamteaching, umgesetzt werden. Sie enthalten auch Vermittlungsziele zu den einzelnen Themenbereichen für jede Jahrgangsstufe – diese werden im Folgenden nur exemplarisch zitiert.

Aufgaben und Ziele:

„Schülerinnen und Schüler erwerben auf altersangemessene Weise ein sachlich begründetes Wissen zu Fragen der menschlichen Sexualität und lernen, angeleitet durch ihr Wertempfinden und ihr Verständnis für andere, sich dazu angemessen und wertschätzend sprachlich auszudrücken. [...]

Schülerinnen und Schüler verstehen, dass Menschen ihre Geschlechtlichkeit unterschiedlich empfinden können und im Rahmen ihrer moralisch-ethischen Vorstellungen selbstverantwortet ihr Leben gestalten. [...]

Schülerinnen und Schüler erfahren, dass Liebe und Partnerschaft zum Empfinden von Glück und Sinnerfüllung beitragen können und erkennen die mögliche Bedeutung von andauernder Partnerschaft, Ehe und Familie für die Entfaltung der Persönlichkeit. [...]

Schülerinnen und Schüler erleben Sensibilität, Achtung und einen wertschätzenden Umgang als Gewinn für das soziale Miteinander in einer Gesellschaft. Sie wissen um die Schutzbedürftigkeit und die Menschenwürde ungeborenen Lebens. Sie verstehen, dass das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Teil der Menschenrechte ist und der Würde des Menschen Rechnung trägt. [...]

Schülerinnen und Schüler achten auf Körperhygiene. Sie wissen um die Folgen und Risiken sexuellen Handelns. Kenntnisse über sexuell übertragbare Krankheiten leiten die Schülerinnen und Schüler zu einem reflektierten Verhalten an. Sie verstehen die Notwendigkeit eines achtsamen Umgangs mit Infektionsrisiken für sich und andere und kennen wirksame Schutzmöglichkeiten. Sie wissen um die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung im Falle einer Infektion. [...]

Schülerinnen und Schüler sollen um die Gefahr sexueller Übergriffe wissen. Sie kennen und erkennen Gefahrenquellen für sexuelle Übergriffe und Gewalt. Schülerinnen und Schüler üben sich in Selbstbehauptung und erlernen präventive Verhaltensweisen und Handlungsstrategien, um in Situationen sexueller Belästigung und Aggression angemessen reagieren zu können. [...]

Schülerinnen und Schüler lernen frühzeitig auf nicht altersgemäße bzw. jugendgefährdende Bilder oder Texte, auch akustisch vermittelte, angemessen im Sinne des Selbstschutzes zu reagieren. Das schließt das Wissen über Datensicherheit, Persönlichkeitsrechte und den kritischen Umgang mit aktuellen Informations- und Kommunikationstechniken ebenso ein, wie die Anleitung zu reflektiertem Verhalten“ (S. 3ff.).

Themenbereiche:

(1) Humanbiologische Sachverhalte

„Vermittelt werden die für das Verständnis der menschlichen Sexualität notwendigen sachlichen und begrifflichen Grundlagen. [...] Gesundheitsvorsorge, das Wissen um Hygiene und Fachärzte gehören ebenso zu diesem Themenbereich wie das Wissen über sexuell übertragbare Krankheiten, Übertragungswege, Krankheitsverläufe, Therapiemöglichkeiten und die Vermeidung einer Ansteckung“ (S. 7).

(2) Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität

Schüler_innen „sprechen angemessen und wertschätzend über Gefühle und Sexualität; einen rohen, sexualisierten und diskriminierenden Sprachgebrauch lehnen sie ab. Schülerinnen und Schüler verstehen, dass ein wertschätzender, verantwortungsbewusster und selbstbestimmter Umgang mit Sexualität dazu beiträgt, lebenslang erfüllende Sexualität erfahren zu können. In höheren Jahrgangsstufen werden vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Bedeutung von Ehe und Familie unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen (Hetero-, Homo-, Bisexualität) vorurteilsfrei von der Lehrkraft angesprochen“ (S. 9).

Schüler_innen der Klassenstufen 9 und 10

„• lehnen klischeehafte Rollenzuweisungen für sich und andere ab
• achten die eigene sexuelle Orientierung und die sexuelle Orientierung anderer (Hetero-, Homo-, Bisexualität); achten und wissen um Trans- und Intersexualität (S. 10)“.

(3) Selbstkonzept und Gesellschaft

„Die Bedeutung der menschlichen Sexualität im sozialen und staatlichen Bereich sowie die sozialen, sozialethischen, weltanschaulich religiösen und rechtlichen Aspekte der Geschlechtlichkeit des einzelnen Menschen und des Familienlebens werden dargestellt. Weitere Themen sind die Familie als Gemeinschaft von (biologischen oder sozialen) Eltern und Kindern, die Ehe als verfassungsrechtlich geschützte Grundlage der Familie, sowie die in den Normen des Ehe- und Familienrechts weiter aufgeführten Formen der Lebensgemeinschaft“ (S. 11).

Schüler_innen der Klassenstufen 7 und 8

„• reflektieren sexuelle Orientierung im Spannungsfeld gesellschaftlicher Normen, sozialer Umwelt und persönlicher Freiheit“ (S. 12)

(4) Stärkung der sozialen und personalen Kompetenzen

„Soziale und personale Kompetenzen stärken Kinder und Jugendliche darin, eigene Standpunkte zu vertreten, eine eigene Identität aufzubauen und gegenüber anderen zu behaupten. Belastungssituationen und Gefährdungen durch sexuelle Gewalt begegnen Schülerinnen und Schüler so gefestigter“ (S. 13).

Die obigen Informationen wurden sorgfältig erarbeitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Quellen

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html> [02.04.16].

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. URL: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG>true> [26.04.16].

Bayerischer Landtag (10.03.2016): Bildungsausschuss befasst sich mit Sexualerziehung an bayerischen Schulen. URL: <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen/aus-den-ausschuessen/bildungsausschuss-bericht-ueber-sexualerziehung/> [26.04.16].

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. URL: <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html> [02.04.16].

Charta der Grundrechte der Europäischen Union. URL: http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource-static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf [02.04.16].

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. URL: <https://www.bundestag.de/grundgesetz> [02.04.16].

Humanrights.ch: UNO-Menschenrechtsrat: Experte/-in zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Identität. URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/menschenrechtsrat/uno-experte-sexuelle-minderheiten> [22.08.16].

Queer.de (22.10.2016): Bayern: Neue Richtlinien zur Sexualerziehung noch 2016. URL: http://www.queer.de/detail.php?article_id=27350 [01.11.16].

Richtlinien für die Aids-Prävention an den bayerischen Schulen. URL: http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2126_2_UK_138>true [26.04.16].

Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen. URL: https://www.km.bayern.de/download/493_16.pdf [10.01.17].

United Nations General Assembly – Human Rights Council. Resolution A/HRC/32/L.2/Rev.1. Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity. URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G16/135/00/PDF/G1613500.pdf?OpenElement> [22.08.16].

Verfassung des Freistaates Bayern. URL: <http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf>true> [26.04.16].

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zweiter Teil – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft. URL: <http://dejure.org/gesetze/AEUV/19.html> [02.04.16].

Erarbeitet im Projekt *Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt*, gefördert durch:

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*